

N<sup>ro</sup> 39.

Samstag den 1. April

1837.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 367. (3)

Nr. 5717.

**Circular e**

der k. k. böhmischen Landesstelle in Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. März 1837 in der Serie 439 verlosenen böhmisch-sländischen Aerarial-Obligationen zu Fünf, zu Vier und zu Drei Einhalb Percent. — In Folge eines Hofkammer-Präsidial-Schreibens ddo. 2. März 1837 wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — §. 1. Die fünfpercentigen böhmisch-sländischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. März d. J. verlosene Serie 439 von Nummer 155274 bis einschließlich Nummer 157562 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier und mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlosenen fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. Mai d. J. von der böhmisch-sländischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, bei welcher daher die verlosenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate März und April d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capis-

als-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-sländischen Aerarial-Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-sländischen Aerarial-Credits-Casse in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuld-Verschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1837, und die bis dahin ausländigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung, und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der böhmisch-sländischen Aerarial-Credits-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosenen Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach den 9. März 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 373. (2)

Nr. 5256/1041

**V e r l a u t b a r u n g.**

Es sind nachstehende krainische Stiftungsplätze erlediget, und zwar: 1) die vom Priester Primus Debellak errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 17 fl. 30 kr. C.M. Dieselbe ist zunächst für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des erwähnten Stifters bestimmt.

und kann auch dann bezogen werden, wenn er in den geistlichen Stand tritt. — Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 2) Zwei vom verstorbenen Johann Dimiz errichtete Studentenstiftungen, jede im jährlichen Ertrage von 17 fl. E. M. Diese Stiftungsplätze sind bestimmt: a) für Studierende aus der Verwandtschaft des StifTERS, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt; b) in deren Ermanglung für Studierende in Laibach, aus dem Dorfe Podgier, und c) in deren Abgang aus dem Pfarrbezirke von Mannsburg. Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung der philosophischen Studien. Das Präsentationsrecht gebührt dem Schiffersteinischen Domherrn in Laibach, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg. — 3) Zwei von Ignaz Föderer, gewesenen Pfarrvicar zu St. Peter bei Laibach errichtete Studentenstiftungsplätze, jeder dormal im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben Anspruch: a) Studierende aus der Verwandtschaft des benannten StifTERS; b) in deren Ermanglung aber andere arme Studierende Söhne Laibacher Bürger. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. — 4) Die von dem verstorbenen Pfarrvicar, Caspar Glavatic zu Kropp, im Testamente vom 15. Juni 1761 errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 35 fl. E. M. Dieselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche von den Brüdern und Schwestern des benannten StifTERS abstammen; b) in Ermanglung derselben, die Hälfte des bezeichneten Stiftungsvertrages für heilige Messen, und die Hälfte für die armen und frommen Anverwandten des StifTERS. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten der Familie. — 5) Die von Lucas Jerouscheg, Bauer zu Wreg, unter Commenda St. Peter, für einen Studierenden Knaben aus seiner Anverwandtschaft oder aus der Familie Hotschever errichtete Stiftung, dormal im jährlichen Ertrage von 18 fl. E. M. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 6) Bei der von Andreas Krön, gewesenen Landrathe in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studentenstiftung, ist der dritte Platz, dormal im jährlichen Ertrage von 26 fl. 30 kr. E. M., erledigt. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik und mit dem Stifter verwandt, in Ermanglung der Verwandten aber solche, welche Bürgersöhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. Der StifTling ist insbesondere verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn

er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. Das Präsentationsrecht übt der Stadt-Magistrat in Laibach aus. — 7) Die von dem zu Oberlaibach gewesenen und sodann jubilirten Pfarrer Lucas Marenik im Jahre 1805 errichtete Studentenstiftung pr. 27 fl. E. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind diejenigen Studierenden berufen, welche in Wippach geboren sind, unter denen jedoch diejenigen den Vorzug haben, welche mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach. — 8) Die von Anton Raab errichtete erste Stiftung, im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M., bestimmt für Schüler der drei obern Gymnasialclassen, welche Söhne Laibacher Bürger sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate Laibach. — 9) Der zweite von Franz Koiz, gewesenen Pfarrer zu Unterkrain, errichtete Stiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 29 fl. 10 kr. E. M. Auf diese Stiftung haben vor Allen Studierende Anverwandte des StifTERS, und in deren Ermanglung aus Deutsch-Ruth, im Görzer Kreise, gebürtige arme Studenten Anspruch. Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer in Deutsch-Ruth zu. — 10) Das von Joseph Skerl, gewesenen Pfarrer zu Koschana, unterm 27. Februar 1796 errichtete Studentenstipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 23 fl. E. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für einen Studierenden, welcher mit dem erwähnten, im Dorfe Tomai gebürtigten Stifter verwandt; b) in dessen Ermanglung für einen Studierenden von ehelicher Geburt, welcher im Pfarrbezirke Tomai oder Koschana geboren ist. Dieses Stipendium kann in den Gymnasialclassen, dann während den philosophischen und theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem bischöfl. Ordinariate zu Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Koschana. — 11) Das von Jacob Starich, gewesenen Pfarrer zu St. Johann am Draufelde bei Marburg in Steyermark, errichtete Studentenstipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 12 fl. 12<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. E. M. Dasselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für solche, welche in dem Pfarrbezirke von Tschernembl, und c) in deren Ermanglung für solche, welche in den benachbarten Pfarrbezirken gebürtig sind. Dieses Stipendium kann nur durch sechs Jahre und beziehungsweise während den Gymnasial- oder philosophischen- oder theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der

jeweilige Pfarrer von Tschernembl aus. — 12) Der von Johann Andreas von Steinberg, Bischof von Skopia und Probst der Collegiatkirche zu Rudolphswerth in Krain errichtete Studentenstiftungsplatz, dermal im jährlichen Ertrag von 36 fl. E. M. Derselbe ist für Studierende, welche aus der Familie Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Gledich sind, bestimmt. Uebrigens muß der Stiffling entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficiaten beim h. Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. — 13) Das vom verstorbenen Dr. Georg Suppan, gewesenen Domherrn zu Laibach, mittelst Urkunde vom 4. September 1820 errichtete zweite Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30 kr. Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein aus dem Pfarrbezirke St. Martin unter Großgallenberg in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborner armer, gut gesitteter und in den Studien guten Fortgang machender Jüngling berufen. In Ermanglung eines solchen geeigneten Jünglings aus den drei benannten Dörfern, soll ein derlei Jüngling in den Genuß dieses Stipendiums treten, der in einem derjenigen Dörfer geboren ist, welche derzeit zur Vorstadt-pfarre St. Peter oder Mariafeld die Getreide-Collectur abzureichen verbunden sind, d. i., dieser Jüngling muß in einem der jetzt zur Vorstadt-pfarre St. Peter, zur Pfarre Mariafeld, zum Vicariat Lipoglu, Vicariat Bresoviz, zur Lokalie Rudnik, Lokalie Jeschza gehörigen Dörfern oder auch in einem jener Dörfer geboren seyn, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dobruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Savogle und Besenza, zur Nachbarschaft Glinze, zur Nachbarschaft Butsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin, Podsemreko und zur Nachbarschaft St. Christoph, wozu einzig Unterschischka jenseits der Landstraße gerechnet wird, gehören. — Der Stiftungs-genuß dauert bis zur Vollendung des zweiten philosophischen Studienjahrganges. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach. — 14) Vier von Johann Thaller von Neuthal, gewesenen Landrathe in Krain und dessen Gemahlinn Maria, geborne v. Posareli, unterm 9. September 1619 errichtete Stiftplätze, jeder dermalen im jährlichen Ertrage von 9 fl. E. M. Diese Stiftplätze sind vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter verwandt sind, in Ermanglung solcher für andere Studierende be-

stimmt. Der Stiftungs-genuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten aus der Familie Thaller von Neuthal, und nach Aussterben derselben, jenem aus der Familie Posareli. — 15) Bei der von Johann Anton Thallnitscher v. Thalberg, gewesenen Dachante und Generalvicar zu Laibach, im Testamente vom 15. November 1713 errichteten Studentenstiftung, ist ein Platz, dermal im jährlichen Ertrage von 80 fl. E. M., erlediget. Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Der Stiftungs-genuß beschränkt sich auf keine Studien-Abtheilung. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel in Laibach. — 16) Der von dem verstorbenen pensionirten Priester Joseph Wallitsch errichtete, für einen studierenden Jüngling aus der Blutsfreundschaft des Stifters, in Ermanglung eines solchen aber für einen armen Schüler aus dem Pfarrbezirke Camigna oder Heil. Kreuz nächst Heidenschaft im Görzer Kreise, bestimmte Stiftungsplatz von jährlichen 40 fl. E. M. Der Stiftungs-genuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer von Camigna. — 17) Bey der vom Jobst Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. May 1654 errichteten Studentenstiftung, dermal ein Stiftungsplatz pr. 22 fl. 40 kr. E. M. Derselbe kann lediglich von Studierenden, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der 4. Grammaticalclassen bis einschließig der 2. Humanitätsclassen genossen werden. Das Vorschlagsrecht gebührt dem Repräsentanten, und das Präsentationsrecht dem Magistrate der Stadt Laibach. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Mai l. J., und zwar Competenten um das Suppan'sche Stipendium, bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach; Competenten um den Thalberg'schen Stiftungsplatz, bei dem Laibacher Domcapitel; Anwerber um eines der übrigen Stipendien aber unmittelbar bei diesem Hubernium zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schullestern zu belegen. Uebrigens haben jene Studierende, welche aus dem Titel der Verwandtschaft ein Stipendium erhalten wollen, noch einen legalisirten Stammbaum beizubringen. Endlich müssen die Wittsteller um das Föderer's, Krön's, Raab's oder Weber'sche Stipendium noch das bezügliche Bür-

gerrecht ihrer Väter nachweisen. — Laibach  
den 4. März 1837.

Benedict Mansuet v. Fradenek,  
k. k. Subernal-Secretär.

Z. 377. (2) Nr. 6250.  
Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung des erledigten Lehr-  
amtes des alten Bundes, und der orientalis-  
chen Sprachen an dem Laibacher Lyceum, wird  
in Folge hohen Studien-Hof-Commissions-De-  
cretes vom 4. d. M., Z. <sup>1419/77</sup> der Concurs,  
und zwar für den erstern Gegenstand am 22.  
Juni, für die orientalischen Sprachen am 3.  
August d. J. an den Universitäten zu Wien  
und Prag, und am Lyceum zu Laibach abge-  
halten werden. — Mit der Lehrkanzel des al-  
ten Bundes ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl.,  
mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Ge-  
haltstufen von 700 und 800 fl., mit jener  
der orientalischen Sprachen aber eine Remu-  
neration jährlicher 150 fl. E. M. verbunden.  
— Diejenigen Bewerber, welche sich diesen  
Concursen an einem der genannten drei Orte  
zu unterziehen gedenken, haben ihre an diese  
Landesstelle gerichteten Competenzgesuche dem  
betreffenden Studien-Directorate zu überrei-  
chen, und diese mit dem Taufscheine, dem Be-  
weise über die zurückgelegten Berufsstudien,  
über ihre bisherige Dienstleistung und Sprach-  
kenntnisse zu belegen. — Vom k. k. iäprischen  
Subernium, Laibach am 18. März 1837.

Benedict Mansuet v. Fradenek,  
k. k. Subernal-Secretär.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 370. (2) Nr. 66.

#### Licitations-Kundmachung.

Für die k. k. slawonisch-syrmische Militär-  
Gränze wird wegen Lieferung der erforderli-  
chen Eisen-Waaren eine Licitacion bei dem  
k. k. General-Commando zu Peterwardein ab-  
gehalten werden.

Die Licitacion über die Lieferung der, dem  
hierländigen Gradiscaner-, Brooder- und dem  
Peterwardeiner-Gränz-Regimente, dem Esai-  
kissen-Bataillon und den Militär-Communitä-  
ten Peterwardein, Carlowitz, Semlin und  
Brood, in den drei Jahren, vom 1. November  
1837 bis Ende October 1840, erforderlichen  
Eisen-Artikel, wird hierorts, und zwar in dem  
General-Commando-Gebäude am 8. Juni 1837  
Statt finden, früh um 8 Uhr beginnen, und  
bis die Lieferungspreise der gesamt erforderli-  
chen Eisen-Artikel ausgemittelt und erstanden seyn  
werden, ununterbrochen fortgesetzt werden.

Die jährliche Erforderniß besteht beiläufig

an den Schließ-, Radreif-, Gatter-, Speich-  
ring-, Fahreif- und Knopper-Eisen, zwischen  
30 bis 40 Zentner; bei 20 Stück eiserne Guss-  
öfen, mehrere hunderttausend verschiedene Gat-  
tungen Nägel, einige tausend Schiffklampen  
und eine nicht unbedeutende Anzahl verschie-  
dener Handwerkzeuge.

Zu der Licitacion können nur Besitzer von  
Eisenbergwerken oder Inhaber von bedeutendes  
ren Eisenhandlungen zugelassen werden. Vor  
dem Beginne der Licitacion hat ein jeder der  
anwesenden Lieferungs-Unternehmer ein Ba-  
dium (Neugeld) von 600 fl. in E. M. zu erles-  
gen, welches Jenen, welche die Lieferung nicht  
ersehen, gleich nach der beendigten Licitacion  
oder bei der geschehenden frühern Abtretung von  
der Licitacion rückerfolgt, und nur von dem  
Lieferungs-Ersteher in so lange rückbehalten  
werden wird, bis von demselben die Caution  
geleistet seyn wird, welche gleich nach der Lici-  
tacion im Betrage von 6000 fl. E. M., entwe-  
der in Barem oder in öffentlichen Fonds-Oblis-  
gationen, welche nach dem coursmäßigem  
Werthe dem bemerkten Caution-Betrage  
gleich kommen, geleistet werden muß.

Uebrigens können die verschiedenen Liefe-  
rungs-Bedingnisse täglich während den ge-  
wöhnlichen Amtsstunden bei dem General-Com-  
mando eingesehen werden.

Endlich wird in Gemäßheit des hohen hofs-  
kriegsräthlichen Circular-Rescripts, Nr. 4073,  
vom 3. December 1836, hiemit erklärt, daß je-  
des schriftliche Offert, um angenommen zu wer-  
den, noch vor Beendigung der mündlichen Li-  
citalion eingelangt seyn muß, und erst nach  
Beendigung des mündlichen Verfahrens eröff-  
net werden darf, daß sonach, wenn ein solches  
schriftliches Offert einen bessern Anboth enthält,  
als jener des mündlichen Bestbiethers ist, die  
Licitacion mit dem schriftlichen Offerenten, wenn  
er zugleich anwesend ist, und mit den sämtli-  
chen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen,  
respective fortgesetzt und als Basis dieser fortge-  
setzten Verhandlung, das schriftliche Offert an-  
genommen, und in dem Fall, als der Anboth  
des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen  
Bestbothe gleich wäre, dem Letztern der Vorzug  
gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt;  
eine andere Erklärung aber, wie z. B., daß  
Jemand immer noch um Ein oder einige Per-  
cente besser biethet, als der zur Zeit noch unbe-  
kannte mündliche Bestbeth, durchaus nicht, und  
nach der abgeschlossenen schriftlichen Licitacion  
überhaupt kein Offert mehr angenommen und  
berücksichtigt werden wird.

Peterwardein den 1. März 1837.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 378. (2) Nr. 6515/514**  
**K u n d m a c h u n g.**

Da die vermöge der hierämlichen Kundmachung vom 28. Jänner 1837, Zahl 2234, abgehaltene Minuendo-Licitation der zur vollständigen Ausführung der Entsumpfung des nächst Laibach liegenden Morasses bewilligten Arbeiten ohne Erfolg geblieben ist, so wird am 15. April d. J. um 9 Uhr früh eine neuerliche Licitation der erwähnten Arbeiten bei dem Kreisamte zu Laibach abgehalten werden, wobei die sämtlichen, auf 79962 fl. 49  $\frac{1}{4}$  fr. C. M. berechneten Entsumpfungs-Operationen zuerst zwar wieder im Ganzen, wenn sie jedoch um oder unter dem Fiscalpreise im Ganzen nicht an Mann gebracht werden, zur Beförderung der Concurrenz nach ihren einzelnen Objecten in der Art separat ausgetrieben werden, daß die Aushebung des Gruber'schen Canals und den Brückfenstern für sich, die Aushebung der Schotterrauthen bei Muste ebenfalls für sich, dann die übrigen Operationen zusammen für sich feilgeboten werden. — Damit ferner die Unternehmungslustigen nicht auf nochmalige Licitationen, oder auf die Möglichkeit von Nachtrags-Offerten rechnen, dann zur möglichsten Beschleunigung des Gegenstandes wird die Licitations-Commission ermächtigt, die Licitation, wenn der Fiscalpreis im Ganzen nicht überschritten wird, so gleich zu bestätigen. — Die Bauacten können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Baudirection zu Laibach, die Licitationsbedingnisse aber bei den k. k. Baudirectionen zu Laibach, Grätz und Triest, dann bei jedem k. k. Kreisamte von Steyermark, dem Küstenlande und Illyrien eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 18. März 1837.

Benedict Mansuet v. Fradenek,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Landesstelle zu stylisirenden Competenzgesuchen durch ihre vorgesetzten Stellen beim hochwürdigsten fürstbischöflichen Curien-Consistorium bis Ende Mai d. J. einzureichen und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Studien, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung, so wie über die für das Lehrfach an einer Hauptschule mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung auszuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 18. März 1837.

Benedict Mansuet v. Fradenek,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Z. 372. (3) Nr. 5469.**  
**V e r l a u t b a r u n g.**

Es ist ein von Georg Thomaz, gewesenen Pfarrer zu Tschemschik, im Laibacher Kreise errichteter Stiftungsplatz (unter der Benennung Reimpler'sche Studentensiftung bekannt), im jährlichen Ertrage von 28 fl. 45 fr. C. M. erlediget. — Dieses Stipendium ist bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche aus der Verwandtschaft des benannten Stifter's; b) in deren Ermanglung für solche, welche aus der Verwandtschaft des vom erwähnten Stifter in seiner letztwilligen Anordnung benannten Friedrich Persche sind, und c) in Ermanglung der Verwandten für andere Studierende. — Das Präsentationsrecht übt der Aelteste aus der Familie des vom Stifter benannten Franz Jacob Namilovitsch aus. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen von den zwei letzten Semestral-Prüfungen, und Gene ad A. und B., insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche, bis Ende Mai d. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 10. März 1837.

Benedict Mansuet v. Fradenek,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Z. 374. (5) Nr. 6286/1266**  
**C o n c u r s = A u s s c h r e i b u n g.**

Durch die Uebersetzung des Georg Luscher an die Normalhauptschule in Laibach, ist an der Klagenfurter Normalchule das Lehramt der zweiten Classe in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser, mit einem Gehalte von jährlichen 400 fl. C. M. verbundenen Lehrersstelle in Klagenfurt, wird hiemit der Conkurs ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese

(3. Amts- = Blatt Nr. 39. d. 1. April 1837.)

**Z. 366. (3) Nr. 4371/901**  
**V e r l a u t b a r u n g.**

Zwei, von Lorenz Ratschky, gewesenen Pfarrer zu Kofel in Unterkrain, laut Stiftungsbriefes vom 27. Februar 1805 errichtete Studentens-Handstipendien, jedes im jährlichen Ertrage von 29 fl. 30 fr. C. M., sind erlediget. — Diese Stipendien können von den deutschen Schulen angefangen, bis zur Vollendung der Studien genossen werden, und sind für solch: Schüler bestimmt, welche mit dem

befagten Stifter verwandt sind, wobei jedoch Jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschy den Vorzug vor Jenen von der weiblichen Linie haben. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel.

— Diejenigen Schüler, welche diese Stipendien zu erhalten wünschen, haben sonach ihre Gesuche bis Ende April 1837 bei diesem Gubernium einzureichen und demselben den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pockens- oder Impfungszugniß, die Schulzeugnisse von den beiden letzten Semestern, so wie endlich einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 25. Februar 1837.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

3 390. (2) Exh. Nr. 2707.

#### C i r c u l a r e.

In Folge Anordnung des k. k. Militär-Commando zu Laibach, sollen die Service-Bedürfnisse der Verpflegs-Haupt-Station Neustadt an Unschlitzkerzen und Brennöhhl, dann der Brodfuhrlohn für die Stationen Neustadt, Reifnitz und Gottschee, für den ganzen Sommer-Semester, nämlich vom 1. Mai bis Ende October 1837, im Subarrendirungs- oder Lieferungswege sichergestellt werden. — Nicht minder solle das für die Haupt-Station Neustadt erforderliche Brennholz, und zwar auf die Dauer vom 1. Mai 1837 bis Ende April 1838 beigebracht werden. — Der Bedarf beläuft sich monatlich, und zwar: an Unschlitzkerzen auf 1 Pfund, an Brennöhhl sammt Docht auf 12 Maß. — Der Bedarf an Brennholz für die Dauer vom 1. Mai 1837 bis Ende April 1838, beläuft sich für den Fall, wenn die Erzeugung des Brodes in eigener Regie bewirkt werden sollte, auf 288 innerösterreichische Klafter, außer dem beträgt die Erforderniß nur 240 Klafter. — Der Uebernehmer der Holzlieferung hat bei dem Abschlusse des Contractes eine Caution von 100 fl., entweder in Barem oder in Staatsobligationen oder fidei jussorisch, und bei der Verhandlung ist von jedem der Offerenten alsadium ein Betrag von 50 fl. zu erlegen. — Die übrigen Bedingungen werden vor dem Beginn der Verhandlung bekannt gemacht, solche können aber auch noch früher bei dem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Verhandlung für die Station Neustadt wegen der Beistellung der Kerzen, des Brennöhhl und des Holzes, wird am 6. k. M. April d. J., Morgens um 10 Uhr bei dem Kreisamte, jene

wegen der Verhandlung des Fuhrlohns für Reifnitz und Gottschee wird in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Reifnitz, und zwar am 11. April d. J., eben auch Morgens um 10 Uhr vorgenommen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 20. März 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
3. 388. (2) Nr. 2283.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Verlassabhandlungsbehörde nach dem verstorbenen Herrn Eduard Freiherrn von Grimshitz, gewesenen Concessisten bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, wird bekannt gemacht, daß zu der von den Erben angeführten öffentlichen Versteigerung der, zu der Verlassenschaft dieses Verstorbenen gehöriger Einrichtungen und Kleidungsstücke und sonstiger Fahrnisse, der 13. April l. J. Vormittags 9 Uhr hier in der Stadt Haus-Nr. 169 bestimmt worden sey. — Laibach am 18. März 1837.

### Aemthliche Verlautbarungen.

3. 369. (2) Nr. <sup>3953</sup>/<sub>494</sub> S.

Salz-Lieferungs-Kundmachung.

Zur Ergänzung der Salzvorräthe in Dalmatien, ist die Bestellung von Dreißig Tausend Centner ausländischen weißen Meersalzes erforderlich, wovon nach Cattaro 3000 Centner, nach Castelnovo 1200 Centner, nach Ragusa 15000 Centner, nach Stagno 10800 Centner, zusammen 30000 Centner zu liefern sind, welche Lieferung im Laufe des Monats Juni dieses Jahres zu beginnen hat, und mit Ende September 1837 beendigt seyn muß. — Die Verhandlung wegen Beschaffung dieser Salzquantitäten wird zur Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. März 1837, Zahl <sup>9914</sup>/<sub>687</sub>, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach im Wege einer öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlich verfertigter Offerte abgehalten werden. — Als Ausrufspreis wird der Betrag von 29 kr., (Sage Neun und Zwanzig Kreuzer Convent. Münze) pr. Wiener Centner angenommen. — Die schriftlichen Submissionen, welche auf der Grundlage der Contract-Bedingungen deutlich und bestimmt, entweder auf Partien von fünf bis zehn oder mehrere Tausend Centner, oder auf das ganze Lieferungsquantum gestellt seyn, so wie auch die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen will, sind spätestens bis zum 2. Mai 1837, Mittags um 12

Ihr versiegelt, und mit der Bezeichnung: „Salzlieferungs-Anbothe“ von Außen zu versehen, und in das Vorstands-Bureau der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach (Haus-Nr. 262 am Hauptplatze) einzusenden. — Auf die in den Licitations-Bedingnissen nicht enthaltenen, von den Offerenten besonders beigefügten Bedingungen, so wie auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Zeitraume einlangen, wird keine Rücksicht genommen. — Nach Ablauf des bestimmten Termins werden die schriftlichen Offerte eröffnet, und es wird der Contract mit demjenigen Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anbot unter allen für das Gefäß am vortheilhaftesten seyn wird. — Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar den geringsten Anbot enthalten, so wird demjenigen Offerenten der Vorzug gegeben werden, der eine größere oder die ganze Quantität zur Lieferung übernimmt. Wenn aber auch in dieser Beziehung die Offerte gleich seyn sollten, so wird die Unternehmung demjenigen Offerenten überlassen, für welchen eine von der Licitations-Commission alsogleich vorzunehmende Verlosung, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Besdenken obwaltet, entschieden wird. — Die Bedingungen, welche bei dieser Verhandlung zur Grundlage zu dienen haben, sind folgende: 1) Das zu liefernde, ausländische weiße Meersalz muß getrocknet, vollkommen rein und weiß und großkörnig seyn. Die Salzämter, an welche die Lieferung zu geschehen hat, werden das Material, welchem diese Eigenschaften mangeln, zurückweisen. — 2) Sollte der Lieferungs-Unternehmer durch die Entscheidung des Salzamtes sich beschwert finden, so werden von beiden Theilen zwei Kunstverständige erwählt, die über die Beschaffenheit des beanspruchten Salzes entscheiden. Im Falle die beiden Kunstverständigen sich in ihrem Ausspruche nicht vereinigen könnten, wird von beiden Theilen ein Dritter ernannt, dessen Erkenntniß entscheidet; von dem Ausspruche dieser Kunstverständigen findet keine Berufung Statt. — 3) Das zurückgestoßene Salz muß von dem Unternehmer wieder ins Ausland verführt werden. — 4) Die mit fremdem Salze beladenen Fahrzeuge des Unternehmers werden in den Orten, wo sie anlanden, auf Kosten der Gefäß-Verwaltung bis zur vollendeten Uebernahme ihrer Ladung in die k. k. Magazine unter strenger Aufsicht gehalten werden. — 5) Die Uebernahme der Salzladungen in

die Aerial-Magazine wird jedesmal ohne Verzug Statt finden, so weit es die Regelmäßigkeit des Dienstes zuläßt. Sollte durch unvorhergesehene Fälle irgend ein unvermeidlicher Aufenthalt eintreten, so wird dem Unternehmer hierdurch kein Recht erwachsen, eine Entschädigung zu fordern. — 6) Sollte der Unternehmer in der festgesetzten Zeitfrist nicht die bedungene Quantität Salzes in der unter 1) bezeichneten Qualität liefern, so wird die Gefäß-Verwaltung das Recht haben, das fehlende auf seine Gefahr und Kosten in dem ihr angemessenen scheinenden Wege beizuschaffen, und sich für den hieraus entspringenden Aufwand aus der vom Unternehmer zu erlegenden Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem übrigen Vermögen zu entschädigen. — Hier wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wenn sich hierbei gegen das contractmäßig abzuliefernde Quantum ein nicht allzubedeutender Unterschied von mehr oder weniger ergeben sollte, das zur Uebernahme beauftragte Salzamt im ersten Falle in der Voraussetzung seiner entsprechenden Qualität dasselbe nicht zurückstoßen, sondern als eine Mehrlieferung um den Vertragspreis annehmen werde. Im zweiten Falle wird der Lieferungs-Unternehmer nicht gehalten werden, den Abgang einer geringen Quantität nachzutragen, wogegen es der freien Wahl der Gefäß-Verwaltung überlassen bleibt, hiefür eine ganze, jedoch nur in ein Magazin abzuliefernde Schiffladung von Fünf bis Sechs Tausend Centen längstens binnen drei Monaten nach Ablauf des Contracts-Termins zu verlangen, ohne daß für diesen Abgang die ganze Caution, sondern nur jener Theil derselben zurückbehalten wird, welcher auf das nachzutragende Materials-Quantum verhältnißmäßig entfällt. — 7) Die Bezahlung des gelieferten Salzes wird Zug für Zug gleich nach Uebernahme jeder einzelnen Schiffladung bei dem übernehmenden Salzmagazine nach dem erhobenen Netto-Gewichte bar in Conventions-Münze geleistet. — 8) Der Lieferungs-Unternehmer hat längstens acht Tage, nachdem ihm die Annahme seines Offertes und rücksichtliche Bestätigung seines Anbotthes bekannt gemacht worden ist, eine Caution, und zwar für die ganze Lieferung, im Betrage von 2417 fl., sage: Zweitausend Vierhundert siebenzehn Gulden Convent. Münze, entweder im Baren, oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem Course des Tages, an welchem sie erlegt werden, oder in einem andern von der k. k. Kammerprocuratur ge-

prüften, und annehmbar befundenen Sicherstellungsacte zu leisten. — 9) Jedes Offert ist mit der vorschristmäßigen Theilcaution, das ist mit dem zehnten Theile des auf sein Offert nach dem Verhältnisse des für die ganze Lieferung entfallenden Betrages entweder bar, oder in verzinslichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren zu belegen, oder sich hierüber mit einem Original-Legsheim über den bei einer Gefällen-Casse erlegten erforderlichen Betrag auszuweisen. — Uebrigens hat sich der Offerent in seiner Submission ausdrücklich zu verpflichten, daß sein Anboth für ihn sogleich verbindliche Kraft haben soll, für das Aerar jedoch erst dann, wenn die höhere Ratification erfolgt, und er leistet somit ausdrücklich den Inhalt des 862. §. des bürgerl. Gesetzbuches Verzicht. — 10) Die Lieferung kann auch parthienweise an mehrere Uebernehmer überlassen werden. In diesem Falle wird jeder Unternehmer den nach dem Verhältnisse der übernommenen Lieferungs-Quantität auf ihn entfallenden Theil der Caution zu berichtigen haben. — 11) Die Kosten der Licitation werden auf das Gefäß übernommen. Der Uebernehmer der Lieferung hat den Stempel für ein Contract's-Exemplar zu bestreiten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 22. März 1837.

Z. 375. (3) Nr. 3078/II.

Minuendo-Licitation,

in Betreff einiger Baulichkeiten an dem Aerial-Amtshause zu Obergratz. — Zur Bewirkung einiger Herstellungen an dem Aerial-Zollamtgebäude zu Obergratz wird am 15. April 1837, Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gránzwach-Commissariate zu Obergratz eine Minuendo-Licitation wiederholt abgehalten werden. — Die Kosten der Herstellungen sind sogleich veranschlagt, als:

1) die Maurerarbeit mit . . .	147 fl. 6 kr.
2) das Maurermateriale mit . . .	171 „ 25 „
3) die Steinmeharbeit mit . . .	22 „ — „
4) die Zimmermannsarbeit mit . . .	31 „ 58 „
5) das Zimmermannsmateriale . . .	95 „ 27 „
6) die Tischlerarbeit mit . . .	46 „ 40 „
7) die Schlosserarbeit mit . . .	44 „ 30 „
8) die Hafnerarbeit mit . . .	80 „ — „
9) die Schmiedarbeit mit . . .	33 „ 20 „
10) die Anstreicherarbeit mit . . .	19 „ 10 „
11) die Glaserarbeit mit . . .	21 „ 39 „

zusammen 713 fl. 15 kr.

Die Licitations-Bedingnisse können bei dem k. k. Gránzwach-Commissariats-Commando

in Gottschee eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. März 1837.

Z. 381. (3) Nr. 86.

Auf dem Veruchshofe der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft sind veredelte Obstbäume, das Stück von Äpfeln zu 15 kr. und von Birnbäumchen zu 20 kr., zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich an die Gesellschafts-Kanzlei zu wenden.

Vom permanenten Ausschusse der k. k. krainischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Laibach am 21. März 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 376. (2) Ganz neu ist bei Leop. Paternolli in Laibach zu haben:

Englisches Lesebuch.

Auswahl in Prosa und Versen, mit interlinearischer Bezeichnung der Aussprache jeden Wortes nach Walker, Flügel, Voigtmann u. A., und mit darunter gesetzter deutscher Wortbedeutung, so wie einem Anhange metrischer Uebersetzungen, und einer Aussprach-Tabelle.

Bearbeitet v. Joh. Christ. Mossek.

Auch unter dem Titel: 2ter Theil der Perffischen Kunst, in 2 Monaten ohne Lehrer Englisch lesen, verstehen, schreiben und sprechen zu lernen.

gr. Med. 8. 17 Bogen und eine Tabelle in quer Folio. Leipzig und Grätz 1837. In Umschlag 2 fl. E. M.

Bei dieser Bearbeitung war Vfr. bemüht, das Ausgezeichnete der bestehenden englischen Lesebücher dergestalt zu vereinigen, daß zuerst in Betreff des Stofflichen die beste Auswahl aus Prosaiskern und Dichtern, eines Buwer, Swift, Wash, Irving, Scott, Byron, Gray u. v. A. getroffen wurde. Ueber dem Texte ist die richtigste Aussprache jedes Wortes, Zeile für Zeile nach den genannten Systemen gesetzt. Auf diese Art zeigt sich die jetzt mit Recht so beliebte Hamilton'sche Methode auf die erleichterndste Weise, auf die sonst so schwierige Aussprache angewendet; endlich wurden für die Anfänger alle schwierigen Stellen in deutscher Uebersetzung gegeben, und außerdem von ganzen Gedichten anerkannt gelungene metrische Uebersetzungen aufgenommen.

Die Ausstattung ist dem Innern angemessen, und auf Reinheit von Druckfehlern wurde vom Vfr. aller möglicher Fleiß verwendet.



**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 368. (1)

Nr. 6076/1208

**R u n d m a c h u n g**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 10. Mai 1833 wurde den polnischen Flüchtlingen, welche an dem letzten Aufstande gegen Rußland Theil genommen, und auf österreichischem Gebiete ein zeitliches Asyl gesucht und gefunden hatten, die Wahl gelassen, entweder in ihre Heimath zurückzukehren, oder auf öffentliche Kosten ußer Landes gebracht zu werden. Seit dieser Zeit wurde eine bedeutende Anzahl dieser Flüchtlinge außer Landes geschafft. — Da aber mehrere derselben ungeachtet wiederholter Aufforderungen sich Gehorsam der eben erwähnten Behandlung bei den Behörden zu melden sich auf österreichischem Gebiete zu verbergen suchen, und in neuerer Zeit sich andere Flüchtlinge in dasselbe einschleichen bemühet waren, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1837 zu befehlen geruhet, daß alle Flüchtlinge dieser Art, welche ohne spezielle Bewilligung zum Aufenthalte sich auf österreichischem Gebiete befinden, sich binnen 10 Wochen vom Tage der gegenwärtigen Rundmachung, d. i. bis zum 10. Juni 1837, bei dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, oder bei der Polizei-Direction ihres Wohnortes zu melden, über ihre Individualität zuverlässige Auskunft zu geben, und sohin die vorgeschriebene Behandlung zu gewärtigen haben. — Jene, welche dieser Aufforderung binnen der oben bestimmten preceptorischen Frist nicht Folge leisten, und nach Verlauf derselben auf dem österreichischen Gebiete betreten werden, sie mögen sich daselbst seit längerer Zeit befinden, oder erst neuerlich eingeschlichen haben, oder in der Folge einschleichen werden, unfehlbar nach ihrer Heimath abgeschafft, ihre Unterstandesgeber aber nach dem bestehenden Gesetze behandelt werden. Laibach am 31. März 1837. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 378. (1)

Nr. 5970/1199

**Concurs = Ausschreibung.**

In Folge hohen Studienhof-Commission's:

(3. Amts- = Blatt Nr. 39. d. 1. April 1837.)

Decretes vom 24. v. M., Z. 987/122, wird für das an der philosophischen Lehranstalt zu Görz erledigte Lehramt der Religionslehre, und Erziehungskunde, der Concurs auch zu Laibach abgehalten werden. — Mit dem Lehrfache der Religionslehre ist der Gehalt von Sechshundert Gulden ohne Vorrückungsrecht, mit jenem der Erziehungskunde aber eine Remuneration von Zweihundert Gulden verbunden. — Der Concurs für die Religionslehre wird am 1. Juni d. J. bei dem hochwürdigen Ordinariate in Laibach, der Concurs für die Erziehungskunde aber am 8. Juni d. J. an der philosophischen Lehranstalt zu Laibach abgehalten werden. — Es haben sonach diejenigen Individuen, welche sich den dießfälligen Concursen in Laibach unterziehen wollen, sich rechtzeitig bei dem hochw. fürstbischöflichen Ordinariate, und bezüglich der Erziehungskunde bei dem k. k. Directorate der philosophischen Studien in Laibach zu melden, und demselben die gehörig documentirten Competenzgesuche zu übergeben. — Laibach am 18. März 1837.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
Gubernial-Secretär.

3. 404. (1)

Nr. 6389.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Durch den Tod des Michael Gasparin ist das von Dr. Georg Suppan, gewesenen Domherrn in Laibach, errichtete (erste) Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 44 fl. 36 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> kr. C. M., erlediget worden. Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein armer, gut gestiteter, in den Studien guten Fortgang machender, mit dem erwähnten Stifter verwandter Jüngling berufen. — In Ermanglung eines geeigneten Anverwandten, soll in den Stiftungsgenuß ein derlei gutgestiteter Jüngling vorerst aus dem Pfarrbezirke Rodain, dann auch aus den Pfarrbezirken Bigaun, Radmannsdorf, Leeb und Lischach aufgenommen werden. — Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung des zweijährigen philosophischen Studiencurses auf. Das Präsentationsrecht übt das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach aus. — Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Mai d. J. bei dem fürstbischöflichen Laibacher Ordinariate zu überreichen, und denselben das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, denn die Studien-Zeugnisse von den beiden letzten

Schulsenestern, und endlich beziehungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. —  
Laiabach am 18. März 1837.

Friedrich Ritter v. Kreizberg m. p.  
k. k. Subernal-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 382. (1) Nr. 1864.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Pauline Charlotte Chrestienne Gräfinn de Sampigny D'Jssoncourt, geborne Gräfinn v. Fagan, der Frau Maria Theresia Pauline Gräfinn v. Fagan, geborne Marquise de la Woestino, der Frau Maria Christine Pauline Gräfinn v. Fagan, den Erben der Frau Maria Theresia Pauline Gräfinn v. Fagan, den Erben des Herrn Carl Anton Edwin Grafen v. Fagan, dem Herrn Franz Carl Ludwig Grafen v. Fagan, dem Herrn Anton Carl Ludwig Hedwig Grafen v. Fagan, dem Herrn Anton Ritter v. Vidaris, der Maria Millauz, gebornen Urbantschitsch, und den Erben des Carl Michael Bogou, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben und lit. Cons. bei diesem Gerichte der k. k. Erbsteuerfond, unter Vertretung des k. k. Fiscalamtes, Klage auf Berichtigung der Erbsteuer-Rückstände im Gesamtbetrage von 532 fl. 43  $\frac{3}{4}$  kr. C. M. c. s. c., aus den Einkünften der sequestrirten Herrschaft Loutsch eingebracht, und um richterliche Hilfe ersucht, welche Klage sohin um die binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede aufrecht verbeschieden wurde.

Da der Aufenthaltsort der oben benannten Mitbeklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die mehrerwähnten Mitbeklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Burger ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer

Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
Laiabach den 11. März 1837.

**Z. 399. (1) Nr. 2219.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Caspar Maiditsch, und allens falls seinen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Marintschitsch, hier wohnhaft in der deutschen Gasse Haus-Nr. 175, die Klage auf Verjährungs- und Erloschen-Erklärung der, auf dem Hause Nr. 175 in der deutschen Gasse haftenden Satzpost pr. 600 fl. k. W., oder 510 fl. T. W. eingebracht und um eine Tagsatzung gebethen, welche hiemit auf den 3. Juli 1837, Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Caspar Maiditsch diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten dem hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Homann als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der obbesagte Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Homann Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laiabach den 21. März 1837.

**Aeentliche Verlautbarungen.**

**Z. 400. (1) ad Nr. 1810.**

In der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laiabach befindet sich dermal nur ein gewerbsbes rechtigter Maurer-, und nur ein solcher Zimmer-, dagegen kein befugter Steinmeg-Meister, wonach es zur Beförderung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nothwendig erscheint, zur Befezung der dießfälligen Gewerbszweige die Aufforderung zu erlassen, daß sich um die Erhaltung dieser Befugnisse alle Jene, welche sich hiezu nach der hohen k. k. Subernal-Verordnung vom 16. Februar 1828, Z. 2616, befähigt glauben, binnen drei Mona-

ten bei dem gefertigten Magistrate mit Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse melden mögen, weil auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Stadtmagistrat Laibach am 25. März 1837.

3. 402. (1)

**Licitations-Kundmachung.**

Ueber die im Laufe des Baujahres 1837 in dem Navigations-Bau-Districte Gurkfeld, präliminarmäßig auszuführenden Conservations- und Reconstructions-Arbeiten, welche in der beigefügten Tabelle enthalten sind, wird an dem darin angeführten Orte und Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden eine neuerliche Licitation abgehalten, wobei bemerkt wird, daß bei dieser Versteigerung, da bei der ersten mehrere Objecte keinen Anboth erhalten haben, die oberwähnten Arbeiten im Ganzen ausgebothen werden. — Jeder Licitant hat vor Anfang der Licitation der Commission das 5 % Vadium des Fiscalpreises, entweder im Baren oder in Staatsobligationen, die zu dem börsenmäßigen Course angenommen werden, zu erlegen. — Das Vadium des Ersehers wird von 5 auf 10 % zu ergänzen seyn, und dieser Betrag sodann als Caution zu dienen haben. Allen Jenen, die nicht Bestbieter geblieben sind, werden die erlegten Vadien gleich nach erfolgter Licitation zurückgestellt werden. — Schriftliche Offerte werden nur vor Beginn der Licitation angenommen, dieselben müssen jedoch a) die gesammten zur Versteigerung kommenden Arbeiten deutlich bezeichnen, und den Anboth nicht nach Percenten, sondern genau im anzubietenden Betrage, welcher in Ziffern und Buchstaben zu schreiben ist, enthalten; b) der Differenz muß das 5 % Vadium entweder im Baren einsenden, oder über den Ertrag desselben nach den dießfalls bestehenden Vorschriften sich ausweisen; zugleich hat Differenz c) bestimmte und ausdrücklich anzuführen, er füge sich jenen Bedingungen, welche vor Beginn der Versteigerung vorgelesen und erklärt werden, und er verpflichtet sich die übernommene Arbeit, in so ferne solche nicht von den k. k. Baubehörden geändert werden sollte, längstens bis Ende September l. J., oder nach Maßgabe auch früher zu vollenden; endlich d) muß das Offert nebst dem Tauf- und Familien-Namen, auch den Charakter und Wohnort des Offerenten enthalten. — Diese Offerte werden sodann von der Licitations-Commission nach den bei solchen Gelegenheiten üblichen Vorschriften behandelt werden. — Schließlich

wird bemerkt, daß die sämmtlichen zu verfertigenden Kunstarbeiten um den Ausrufspreis von 5900 fl. ausgebothen, und demjenigen gleich bei der Versteigerung, ohne eine fernere Bestätigung derselben abzuwarten, übergeben werden, welcher diese Arbeiten um oder unter diesem Fiscalpreise zu übernehmen sich herbeilassen wird.

B e n e n n u n g der sämmtlichen zur Versteigerung kommenden Arbeiten	Ort, Tag u. Monat der Licitation	Ausrufspreis fl.
Lieferung von 1195 Haufen Ueber- schotterungs-Materiale	Bezirksobrigkeit Landstraß am 10. April 1837.	5 9 0 0
Lieferung von 260 Stück Streif- bäumen		
Reparation einer schadhaften Brücke in Radmannsdorf		
Herstellung einer steinernen Ufer- decke in Gurkfeld		
400 Current-Klaster Gräben neu zu schneiden		
Arbeiten an der mit dem Treppel- wege vereinigten Gurkfelder Con- currentstraße		
Herstellung eines Faschinenuferdeck- werkes pod Orecham		
Herstellung eines Faschinenuferdeck- werkes und einer Sprenlage in Tessenitz.		

K. K. Landesbau-Direction Laibach am  
30. März 1837.

3. 389. (1)

Nr. 2308.

**L i c i t a t i o n**

der zum Verlasse des Sebastian Fried-  
rich gehörigen Realitäten, Hand-  
lungs- Verechtsame und Waaren-  
lager.

Von dem landesfürstlichen Magistrate Ho-  
heneg, als Realbehörde, wird hiemit bekannt  
gemacht: Es sey zur Vornahme der, von dem  
k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, als  
Abhandlungsinstanz, in Folge erlassenen Zu-  
schreibens vom 18. Februar 1837, 3. 1366,  
bewilligten Feilbietung der, zum Sebastian  
Friedrich'schen Verlasse gehörigen, diesem Ma-  
gistrate sub Urb. Nr. 11 dienstbaren, im  
Markte Hoheneg sub Conf. Nr. 4 liegenden,

auf 2820 fl. E. M. gerichtlich bewertheten Realität, bestehend in einem gemauerten, mit Ziegeldach versehenen hochhohen Hause sammt dabei befindlichen Wirthschaftsgebäuden, Hausgarten, Aecker, Wiesen, Gemeindgrund und Waldung; dann weiters der eben auch im dießmagistratischen Gewerbuche mit einem Normalpreise pr. 120 fl. E. M. einkommenden verkäuflichen realen Schnitt- und Material-Handlungsgerechtsame, endlich des gesammten auf 2010 fl. 13 kr. E. M. bewertheten Schnitt- und Material-Ваarenlagers, so wie auch der Gewölbseinrichtung, die Tagfahung und zwar, für die Realität und Handlungsgerechtsame auf den 17. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesem Rathhause, für das Waarenlager und die Gewölbseinrichtung aber auf den 18. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und nöthigenfalls auch den folgenden Tag in der Verlaß-Realität Haus-Nr. 4 angeordnet worden.

Hiezu werden Kaufsuffige mit dem Beisatze eingeladen, daß die Schätzung und Licitation-Bedingnisse nicht nur bei diesem Magistrate, sondern auch bei dem Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Paschali zu Laibach, täglich eingesehen werden können.

Landesfürstlicher Magistrat Hoheneg am 18. März 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 379. (2) Nr. 144.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Franz und Theresia Globotschnig, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 3. October 1836 zu Guttenhof bei Landstraf verstorbenen Franz Globotschnig, k. k. Postmeister und Gutsbesitzer, die Tagfahung auf den 27. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß Ansprüche zu stellen vermeynen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend dorthin sollen, als sie sonst die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Landstraf am 24. März 1837.

Z. 408. (1)

### N a c h r i c h t.

Bei dem Unterzeichneten, in dem Herrn Freiherrn von Rastern'schen Hause sub Consc. Nr. 139 hier am

St. Jacobsplazze, sind allerhand politirte und unpolitirte Einrichtungsstücke von weichem und hartem Holze, so wie ungefähr 100 Quad. Rfst. weiße und recht trockene 24 zöllige Parquettafeln, mit nußbaumenen Einfassleisten, am Lager, und um billigen Preis zu haben.

Jacob Zollner,  
Tischlermeister.

Z. 384. (2)

### K u n d m a c h u n g.

Der Unterzeichnete hat als öffentlicher Gesellschaftler des Herrn Math. Kattin seit 23. April 1831, in Folge des Separat-Vertrages unter der Zeichnung M. Kattin & Comp., die Expeditions- & Commissionsgeschäfte ausschließlich allein geführt; Herr Mathias Kattin aber war nur auf die Führung seiner Schnittwaaren-Handlung beschränkt.

Da sich aber nun obiger Vertrag mit 14. April 1837 endet, und Befertigter diese Expeditions-Geschäfte mit gerichtlicher Begnehmigung ddo. 8. März 1837, unter eigener Firma

### Joseph Janeschitsch

fortsetzt, und den Stralzio selbst behält, so werden die verehrten Handelsfreunde hiemit aufmerksam gemacht und ersucht, sich durch die öffentliche Mathias und Sara Kattin'sche Bekanntmachung ddo. 6. März 1837 im gehörigen Laufe des Expeditions-Geschäftes des Befertigten nicht beirren zu lassen.

Pettau den 20. März 1837.

Joseph Janeschitsch.

Bei J. A. Edlen von Kleinmayr,  
Buchhändler in Laibach,  
neuen Markt Nr. 221, ist zu haben:

Kleine

### W e l t g e s c h i c h t e

für Töchter Schulen und zum Privat-Unterrichte heranwachsender Mädchen.

Von

Friedrich Rösselt.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 8.  
Breslau 1830, steif brosch. 32 kr.